LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Dienstanweisung
zur Arbeitserledigung FD 40 ab dem 01.09.2024
auf Grundlage des Beschlusses des NLT-Präsidiums vom 22.08.2024

1. Präambel

Seit Jahren wird der tatsächliche Aufwand bei der Aufgabenerledigung der Veterinärbehörde im übertragenen Wirkungskreis durch die entsprechenden Finanzzuweisungen des Landes für diesen Bereich nicht ausreichend gedeckt. In den letzten Jahren hat das Defizit in der Finanzzuweisung aufgrund weiter steigenden Aufgabenlasten erheblich zugenommen, sodass zunehmend andere Finanzmittel für diesen Aufgabenbereich eingesetzt werden mussten. Es ist festzustellen, dass eine vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung trotz eines zunehmenden Personaleinsatzes auf der Grundlage der derzeitigen Finanzausstattung durch das Land nicht mehr möglich ist. Diese Dienstanweisung soll einen Beitrag dazu leisten, die Aufgabenerledigung der Veterinärbehörde zu konsolidieren und in einem ersten Schritt bei Bedarf zu priorisieren.

2. Mitwirkung in Arbeitsgruppen etc. des Landes

Die Mitwirkung in landesinternen und länderübergreifenden Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen, dem Tierschutzplan Niedersachsen, Regierungskommissionen oder Ähnlichem des Landes wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt, um die Arbeitskraft zur Erledigung der Vorortaufgaben zu bündeln. Dies gilt auch für einen telefonischen (kollegialen) Austausch und die Durchführung von Videokonferenzen. Hiervon ausgenommen sind die Mitwirkung in Ausbildungs- und Prüfungsausschüssen des Landes sowie zwingend erforderliche Besprechungen zur unmittelbaren Tierseuchenbekämpfung nach amtlich festgestelltem Verdacht sowie bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen großen Ausmaßes in Niedersachsen. Weiterhin ausgenommen sind einzelne fachliche Anfragen, die zwingend erforderlich sind im konkreten Einzelfall die Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

3. Teilnahme an Dienstbesprechungen des Landes

Es erfolgt grundsätzlich keine Teilnahme an den Dienstbesprechungen des Landes, um die Arbeitskraft zur Erledigung der Vorortaufgaben zu bündeln. Die Teilnahme einer Person ist ausnahmsweise nach einer ausdrücklichen Einzelweisung der Fachaufsichtsbehörde zuzulassen. Von der Meldung eigener Themen sowie einer aktiven Gestaltung von Tagesordnungspunkten ist abzusehen. Sofern eine Klärung von Fachfragen im Vollzug erforderlich ist, sind entsprechende Anfragen ausschließlich schriftlich auf dem Dienstweg an die Fachaufsichtsbehörde zu stellen.

4. Qualitätsmanagementsystem „EQUINO“

Sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems „EQUINO“ sind auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Maßnahmen zur Evaluation und Verbesserung des Systems sind auszusetzen. Im Hinblick auf die Teilnahme an Gremien, insbesondere im Leitungs- und Steuerungsausschuss sowie in Q-Zirkeln, ist auf Ziffer 2 dieser Dienstanweisung zu verweisen. Die Tätigkeit als Auditorin bzw. Auditor für Audits ist mit sofortiger Wirkung auszusetzen; auf die Benennung neuer Auditorinnen bzw. Auditoren ist vorerst zu verzichten.

5. Zielerreichungsgrade/Überlastungsanzeigen

Die Zielerreichungsgrade im Bereich der Lebensmittelkontrollen und Lebensmittelprobenahmen sind in Abstimmung mit Kreisrätin Frau Vossers auf ein angemessenes Niveau herabzusetzen. Abweichungen von gesetzlichen oder durch Erlass der Fachaufsichtsbehörde festgesetzten Anforderungen in der Überwachung sind der Fachaufsichtsbehörde nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Kreisrätin Frau Vossers mittels Überlastungsanzeige (Anlage) in regelmäßigen Abständen konsequent anzuzeigen. Dabei ist eine Priorisierung der Arbeiten durch die Fachaufsichtsbehörde einzufordern.

Die Überwachung der Abstellung vom LAVES festgestellter zulassungsrelevanter Mängel nach lebensmittelrechtlichen Zulassungskontrollen ist abzulehnen.

6. Beantwortung von Anfragen und Unterstützungsleistungen

Die Beantwortung von umfangreicheren Anfragen der Fachaufsichtsbehörde ist unter Hinweis auf die unzureichende Finanzierung abzulehnen oder auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Die zuständige Kreisrätin Frau Vossers ist hierüber nach Abgang zu informieren.

Freiwillige Unterstützungsleistungen jeglicher Art für das Land (z. B. Testung von IT-Anwendungen wie Balvi, Wilkea-App etc.) sind konsequent einzustellen.

7. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.

Lüneburg, 29. August 2024

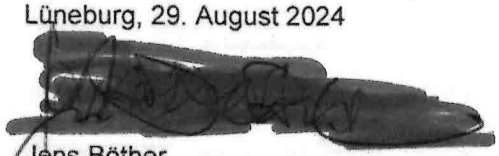

Jens Böther
Landrat